ge und unpolitische Informationsschrift uhand-Gruppe



2/20

PARTNER-TREUHAND GRUPPE

EDITORIAL

... auf ein Neues

Wie war Ihr Sommer?

Es war einiges anders – aber nicht unbedingt schlechter. Haben wir nicht für manches mehr Zeit gefunden, mehr Zeit zuhause verbracht?

Nicht so getrieben von Terminen und Menschen. Der Alltag hat sich verändert in seiner gesamten Struktur und der Erwartungshaltung, alles durchorganisieren zu müssen und Monate im Voraus zu planen.

Für den Herbst hoffen wir das Beste – in allen Lebensbereichen und Lebenslagen.

Bleiben Sie gesund!



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

Freiraum schaffen.
Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Nachgefragt Seite 03

Wiesinger-Treuhand 40 Jahre-Jubiläum Seite 04

Corona-Sonderinfo / Shortcuts Seite 05-06



DI Georg Doppelbauer, GF der Partner-Treuhand-Gruppe

Im Moment orientieren wir unseren Alltag nach den täglichen Nachrichten: Ampelregelung, Schutzmaske und Abstandsregeln sorgen für manches Kopfschütteln und Diskussionen, wenn es um die Einhaltung der Schutzmaßnahmen geht, die wir in den (Arbeits) Alltag integrieren müssen. Einfach ist es nicht! In keinem Fall! Aber notwendig.



WAS IST PAPIERLOS BUCHEN?

Ein Synonym für eine technische Lösung, auf welchem Weg Daten zu uns gelangen und übermittelt werden können.

WER KANN PAPIERLOS BUCHEN?

Jeder Klient, der den Zugang zu unserem KundenPortal hat.

WAS BRINGT PAPIERLOS BUCHEN?

Den Zugang zu Ihren Daten in gesicherter und archivierter Form – unabhängig von unseren Öffnungszeiten (24/7).

MEHR INFORMATIONEN:

www.partner-treuhand.at/angebot/login_kundenportal/ Unsere Beraterteams stehen Ihnen zur Verfügung.

SteuerNews
Seite 07-10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

Florian Neißl

Scheureder Seite 11



Nachgefragt

in der Partner-Treuhand-Gruppe

Hat sich das Dienstleistungsangebot seit Corona verändert? Sind Verschiebungen der Prioritäten für und von Unternehmern festzustellen?

Ja, eine Tendenz ist klar erkennbar. Dass die Buchhaltung und Lohnverrechnung abgerechnet und der Jahresabschluss termingerecht erstellt wird, ist generell bereits Voraussetzung. Ein großer Druck entstand für unsere Teams in den letzten Monaten: die richtige "Corona-Behandlung" in steuerlicher Hinsicht erforderte ein sehr hohes Maß an Wissen durch tägliche Updates - und das war bis dato in keiner Buchhalter- oder Lohnverrechner-Ausbildung inkludiert. Das Beschaffen dieser Informationen benötigt Zeit. Dafür fehlt oftmals das Verständnis.





T+43(0)662 / 84 20 30 bernhard.arming@partner-treuhand.at

Was beschäftigt die Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe arbeitstechnisch zur Zeit am allermeisten?

Natürlich sind das die Covid-Themen wie zB Fixkostenzuschuss oder die Abrechnung der Kurzarbeit. Berechnungen werden von Klienten in Auftrag gegeben, da diese komplex, umfangreich und oftmals auch zu kompliziert sind.

Auch der durch die Kurzarbeit verursachte Nebeneffekt der "Nichtanwesenheit von Mitarbeitern" macht es bestimmt nicht einfacher für den Unternehmer.

Ein (gewagter) Ausblick in den Herbst?

Wir werden sehen, welche Regelungen zum Beispiel Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der kommenden Herbst- und Wintersaison zu bewerkstelligen haben.

Auch für das kulturelle und in weiter Folge auch das soziale Leben bleibt es spannend. Ob wir Bälle und Weihnachtsmärkte besuchen werden? Auch von langen Home-Office und Home-Schooling-Phasen bleiben wir hoffentlich verschont.





Wie ist die allgemeine Stimmung?

Freilich sind die Unsicherheiten groß. Sowohl im gesellschaftlichen Leben als auch im beruflichen Alltag gibt es oft Bedenken und Zweifelsfälle. Wichtig ist aber, dass wir versuchen, keine allzu negative Stimmung aufkommen zu lassen. Tragen wir alle dazu bei, dass die beiden Säulen Wirtschaft und Schule aufrecht erhalten werden können und stellen wir alles andere aus dem Freizeitbereich in den Hintergrund. Motivieren wir uns gegenseitig, dann wird uns Manches besser und leichter gelingen!

WIESINGER-TREUHAND

In Bad Schallerbach gibt es Grund zur Freude!

Seit 1949 gibt es die Steuerberatungskanzlei nun in Bad Schallerbach. Wolfgang Wiesinger übernahm die Kanzlei mit 1. April 1980 von Walter Matzner und ist seither mit einem motivierten Team auf Erfolgskurs.



Das Team der Wiesinger-Treuhand sorgt für "steuerliches Wohlbefinden" für rund 450 Klienten aus allen Branchen und Größen.

Das Angebot umfasst die klassischen Steuerberatungsaufgaben wie Buchhaltung, Personalverrechnung und Bilanzierung. Umfangreiche Unternehmensberatung, sowie Umgründungs- und Finanzierungsfragen ergänzen das breite Dienstleistungsspektrum.

Das gut eingespielte Team unterstützt Geschäftsführer MMag. Wolfgang Pfeil tatkräftigst. Wolfgang Wiesinger ist offiziell im Ruhestand (...oder doch wohl eher Un-Ruhestand): nach wie vor ist er aktiv in das Kanzleigeschehen und die Klientenanliegen eingebunden.

WIESINGER TREUHAND Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach T +43 (0) 7249 / 48 040 / F +43 (0) 7249 / 48 040-18 office@wiesinger-treuhand.at

Viel Erfolg, Motivation und Arbeitsgeist für die kommenden Jahre!

TIMELINE 1980 Übernahme durch Wolfgang Wiesinger 1981 Übersiedelung in die Linzer Straße 1989 Umgründung in eine GmbH 1990 Partnerschaft mit der Partner-Treuhand 2003 Vergrößerung der Büroräumlichkeiten 2014 Eintritt MMag. Wolfgang Pfeil 2016 Geschäftsführerbestellung MMag. Wolfgang Pfeil



Corona**Sonderinfo**

Im Detail Shortcuts

DIESE UND WEITERE BEITRÄGE AUF: www.partner-treuhand.at/corona

In unseren Newslettern und auf unserer Homepage informieren wir Sie über neue coronabedingte Gesetze und Updates im und aus dem Steuerbereich.

Interessiert an unseren Newslettern? marketing@partner-treuhand.at

Shortcuts



DIE CORONA-AMPEL

www.corona-ampel.gv.at

Mit der Corona-Ampel erhält man österreichweit einen Überblick über die aktuelle Lage und die Infektionszahlen. Somit werden auf transparente Weise regional gezielte Maßnahmen möglich.

KURZARBEITSZEIT-MODELL "PHASE 3"

Verlängerung ab 1.10.2020 für maximal 6 Monate möglich.

Das Genehmigungsverfahren bleibt unbürokratisch. Um wirtschaftlichen Missbrauch vorzubeugen, ist eine Prognoserechnung vorzulegen. Mehr dazu auf www.partner-treuhand. at/corona und auf www.wko.at

FIXKOSTENZUSCHUSS: "PHASE 2"

Der Fixkostenzuschuss unterstützt betroffene Unternehmen aus dem Corona-Hilfsfonds bei der Deckung bestimmter Fixkosten. Ursprünglich konnte der Fixkostenzuschuss für Zeiträume bis 15.9.2020 beantragt werden. Inzwischen hat das Bundesministerium für Finanzen eine **Verlängerung um weitere sechs Monate** zugesagt (Phase 2). Richtlinien: www.partner-treuhand. at/corona

INVESTITIONSPRÄMIE

Antragstellung seit 1.9.2020 möglich.

$Begrenzte\ Mittel\ im\ F\"{o}rderungstopf.$

Investieren und Unternehmensstandorte sichern, Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken – das ist das Ziel.

Viele Investitionen werden derzeit mit bis zu 14 % gefördert.

DIE COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Mit der COVID-19 Investitionsprämie soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden. Die Investitionsprämie wird 7% von bestimmten Neuinvestitionen betragen, bei Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science sogar 14%. Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Betracht. Das Förderungsprogramm "COVID-19 Investitionsprämie" hat mit 1.9.2020 gestartet, Anträge können bis 28.2.2021 gestellt werden.

Gefördert werden

- materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (als Neuinvestition gilt auch die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter)
- in das abnutzbare Anlagevermögen
- eines Unternehmens an österreichischen Standorten,
- für die zwischen dem 1.9.2020 und dem 28.2.2021 diese Förderung beantragt werden kann. Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 gesetzt werden.

Nicht förderungsfähig sind insbesondere

- klimaschädliche Investitionen,
- unbebaute Grundstücke,
- Finanzanlagen,
- Unternehmensübernahmen und
- aktivierte Eigenleistungen.

Details sind in der Förderungsrichtlinie konkretisiert.

Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

Zuständig für die Abwicklung dieses Förderprogramms ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Details und FAQs finden Sie in der umfangreichen Förderungsrichtlinie auf www.aws.at

Corona**Sonderinfo**

STUNDUNGEN UND RATENZAHLUNGEN BEIM FINANZAMT

Stundungen, die nach dem 15.3.2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist am 30.9. oder am 1.10.2020 endeten, bleiben bis 15.1.2021 unter Einbeziehung jener Abgaben aufrecht, welche bis spätestens 25.9.2020, im Falle von Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen bis spätestens 27. 11.2020, auf dem Abgabenkonto verbucht wurden.

Bis zum Ende des Stundungszeitraumes kann ein Antrag auf Ratenzahlung in zwölf angemessenen Monatsraten gestellt werden. Wird der Antrag fristgerecht eingebracht, besteht ein Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung. Diese begünstigte Ratenzahlung kann aber nur einmal bewilligt werden.

Ist nach erfolgter Bewilligung ein Terminverlust eingetreten, kann keine weitere Ratenzahlung unter den oben genannten Bedingungen gewährt werden.

Sofern die gewährten Raten eingehalten werden und kein Terminverlust eintritt, besteht für den am Ende der Ratenvereinbarung verbleibenden Restbetrag (also die letzte Rate) zusätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf eine weitere Ratenbewilligung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, wenn dessen sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Für den Zeitraum zwischen 15.3.2020 und 15.1.2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben. Danach erhöht sich der Prozentsatz der Stundungszinsen stufenweise. Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für den Veranlagungszeitraum 2020 sollen nicht vorgeschrieben werden. Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15.3.2020 und 31.10.2020 sind auch keine Säumniszuschläge zu entrichten.

DER LEHRLINGSBONUS 2020

Unternehmer, die Lehrlinge während der Corona-Krise eingestellt haben oder die bis 31.10.2020 noch Lehrlinge einstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Lehrlingsbonus in Höhe von € 2.000 beantragen.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte dieser Förderung: Die Förderung kann in Anspruch genommen werden von Lehrbetrieben entsprechend dem Berufsausbildungsgesetz (§2) und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (§2 Abs1) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und politischen Parteien.

Gefördert wird

- ein neues, betriebliches Lehrverhältnis mit Abschluss des Lehrvertrags zwischen 16.3.2020 und 31.10.2020 und Beginn der Lehrzeit zwischen 16.3. und 31.12.2020
- die Übernahme eines Lehrlings aus der Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) in ein betriebliches Lehrverhältnis bei Abschluss des Lehrvertrages zwischen 16.3.2020 und 31.3.2021.

Das Lehrverhältnis darf in der Probezeit nicht aufgelöst werden.

Die **Auszahlung** erfolgt wahlweise als Einmalbetrag oder in zwei Tranchen. Eine andere Förderung für die Neuaufnahme eines Lehrlings kann zur Reduktion des Lehrlingsbonus und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

Der Antrag ist bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen zu stellen. Spätestens drei Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzungen (ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Probezeit) muss der Antrag bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein.

Für jene Lehrverhältnisse, deren Probezeit vor dem 1.7.2020 endeten, beginnt die Frist mit 1.7.2020.

Es ist geplant, diese Förderung durch zusätzliche Beträge zu erhöhen. Aktuelle und detailliertere Informationen (u. a. die Richtlinie, Form der Antragstellung) finden Sie auf wko.at im Bereich "Bildung und Lehre".

DAS KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ

Das Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020) soll mit Maßnahmen im Abgabenrecht Entlastung bringen und den Standort stärken. Der folgende Überblick basiert auf dem im Nationalrat beschlossenen Gesetz und den dazugehörigen Erläuterungen.

Änderung des Einkommensteuertarifs

Der Einkommensteuersatz wird rückwirkend ab 1.1.2020 für Einkommensteile von € 1.000 bis €18.000 20% (statt wie bisher 25%) betragen. Für Einkommensteile über €1 Mio. soll der Steuersatz bis zum Jahr 2025 55% betragen (bisher bis 2020). Zudem wird für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. der SV-Bonus erhöht.

Änderungen bei Abschreibungen

Alternativ zur linearen Abschreibung können Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, mit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% abgeschrieben werden.



Für bestimmte Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung allerdings ausgeschlossen. Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache betragen. Mehr dazu finden Sie in einem gesonderten Artikel.

Verlustrücktrag

Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Zuge der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können, können im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu €5.000.000 vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag). Soweit ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bei der Veranlagung 2018 erfolgen.

Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht das Wahlrecht, den Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückzutragen. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, beziehen sich die Regelungen auf die Kalenderjahre 2021, 2020 und 2019.

Für steuerliche Unternehmensgruppen bestehen ergänzende Regelungen für den Verlustrücktrag.

Stundungen und Ratenzahlungen

Stundungen, die nach dem 15.3.2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist am 30.9. oder am 1.10.2020 endeten, werden gesetzlich bis 15.1.2021 verlängert. Danach hat man unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ratenzahlungen. Details finden Sie in einem gesonderten Artikel.

Änderungen für Land- und Forstwirtschaft

Hier ist unter anderem eine Änderung der Besteuerung des Gewinns aus Kalamitätsnutzungen zu nennen. Einkünfte aus Landund Forstwirtschaft können ab 2020 auf drei Jahre verteilt versteuert werden. Die Umsatzgrenze zur Verpflichtung zur Buchführung wurde erhöht und die Einheitswertgrenze für die Buchführung ist entfallen.

Sonstige Änderungen

Weitere Maßnahmen sind unter anderem Anpassungen der Flugabgabe und Anpassungen der COVID-Sonderregelungen für die Durchführung von Amtshandlungen. Für Arbeitnehmer, welchen aufgrund von Kurzarbeit reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind, wird das Jahressechstel 2020 pauschal um 15% erhöht, um eine erhöhte Besteuerung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu vermeiden. Auch ein nachträglicher Verzicht auf den Familienbonus Plus wird ermöglicht.

DIE DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % möglich.

Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Der höhere AfA-Betrag zu Beginn der Nutzungsdauer vermindert die Steuerbemessungsgrundlage und soll so Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen.

Für folgende Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung allerdings ausgeschlossen:

- Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, ausgenommen Elektroautos. Dies betrifft unter anderem Gebäude, Firmenwert und Pkw bzw. Kombis (außer bei Nutzung als Fahrschulkraftfahrzeuge oder für Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung).
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind. Weiterhin ausgenommen bleiben jedoch jene, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden.
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Darunter fallen Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe und Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen, sowie Luftfahrzeuge.

Die Inanspruchnahme der degressiven AfA ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart möglich (Voraussetzungen sind zu beachten), auch im außerbetrieblichen Bereich. Die Halbjahresabschreibungsregelung bleibt auch bei Vornahme einer degressiven AfA aufrecht.

Beschleunigte AfA bei Anschaffung / Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecken überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung erstmalig zu berücksichtigen ist, soll die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nun höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache betragen. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wie bisher. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist. Eine ähnliche Regelung ist auch bei Überschussermittlung anwendbar.



BEWIRTUNGSKOSTEN

Bei der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten gilt es, das Ertragssteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht auseinanderzuhalten.

Umsatzsteuerrecht

Grundsätzlich sind alle Geschäftsessen voll vorsteuerabzugsfähig, sofern sie der Werbung dienen und die betriebliche und berufliche Veranlassung bei Weitem überwiegt. Den Beweis, dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss der Steuerpflichtige für jede einzelne Ausgabe erbringen. Im Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2020 wurde die Umsatzsteuer in der Gastronomie wie berichtet auf 5 % gesenkt. Der Steuersatz von 5 % kann laut BMF vom Gastronomiebetrieb auch händisch oder per Stempel auf dem Registrierkassenbeleg ausgewiesen sein. Für den Vorsteuerabzug müssen alle notwendigen Rechnungsmerkmale gemäß Umsatzsteuergesetz vorliegen.

Ertragssteuerrecht

Unterschieden werden müssen die Begriffe Werbe- und Repräsentationsaufwand. Dient die Bewirtung Werbezwecken, müssen Informationen zum Produkt oder zur Leistung des Unternehmens dargeboten werden. Werbung hat das Ziel, einen Neukunden oder neue Aufträge zu gewinnen. Repräsentationsaufwendungen liegen vor, wenn der Unternehmer Aufwendungen tätigt, um seine Firma anderen Unternehmern zu präsentieren.

Voll abzugsfähig sind Aufwendungen für Bewirtungen, in denen die Bewirtung

- einen Leistungsinhalt darstellt, wie zum Beispiel Verpflegungskosten bei Schulungen, wenn die Kosten bereits im Schulungspreis enthalten waren
- einen Entgeltcharakter hat, wie zum Beispiel, wenn ein Journalist einen Informanten bewirtet. Als Gegenleistung für die Bewirtung erhält der Journalist wichtige Informationen zum Schreiben eines Artikels.
- (nahezu) keine Repräsentationskomponente enthält, wie beispielsweise eine einfache Essenseinladung auf Verkaufsveranstaltungen zum Zweck der Produktpräsentation.

75% (von 1.7. bis 31.12.2020, sonst 50%) der Aufwendungen können abgezogen werden bei werbewirksamen Betriebsaufwendungen, wenn die Repräsentationskomponente nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ein Beispiel: Ein Arbeitsessen im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses. Der Prozentsatz wurde zur Unterstützung der Gastronomie für das zweite Halbjahr 2020 von 50% auf 75% erhöht.

Zur Gänze nicht abzugsfähig sind alle Bewirtungen, die hauptsächlich aus Repräsentationsgründen stattfinden. Zum Beispiel ein Arbeitsessen nach einem Geschäftsabschluss.

ESSENSBONS FÜR MITARBEITER

Mittels einer gesetzlichen Anpassung im sogenannten Wirtepaket und einer BMF-Info wurden die Regelungen zu steuerfreien Essensbons wie folgt geändert:

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von €8 (bis 30.6.2020 €4,40) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können.

Können die Gutscheine **zur Bezahlung von Lebensmitteln** verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von €2 (bis 30.6.2020 €1,10) pro Arbeitstag steuerfrei. Diese neuen Beträge für steuerfreie Gutscheine gelten für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30.6.2020 enden.

Übersteigt der Wert der abgegebenen Essensbons €2 bzw. €8 (bis 30.6.2020 €1,10 bzw. €4,40) pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

Für einen Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden. Die Gutscheine müssen nicht in Papierform bestehen, sondern können auch elektronisch gespeichert werden (Chipkarte, digitaler Essensbon, Prepaid-Karte, etc.).

Es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß erhält, das den gesetzlichen Freibetrag, gerechnet auf Basis einer 5-Tage-Woche von 220 Tagen pro Jahr, übersteigt (€ 8 bzw. € 2 x 220; bis 30.6.2020 € 4,40 bzw. € 1,10 x 220). Im Falle von unterjährigen Ein- und Austritten ist der aliquote Anteil pro Monat heranzuziehen (1 Monat = 18,3 Tage (220 Arbeitstage: 12 Monate)) und auf volle Tage aufzurunden. Der Arbeitnehmer kann die Gutscheine auch kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) einlösen.

BETREUUNGSKOSTEN FÜR PFLEGE

Die Kosten der Betreuung einer pflegebedürftigen Person in deren Haushalt, können eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellen. Das Einkommensteuerrecht berücksichtigt diesen Umstand, indem es unter bestimmten Voraussetzungen den steuermindernden Ansatz dieser Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung zulässt.

Unter welchen Voraussetzungen können Pflegekosten angesetzt werden?

Der Ansatz der Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung setzt voraus, dass ein besonderer Pflegebedarf besteht, weil der Steuerpflichtige aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung nicht mehr dazu fähig ist, seinen Haushalt selbst zu führen. Der besondere Pflegebedarf kann dabei entweder durch den Bezug des Pflegegeldes (mindestens Pflegestufe 1) oder durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

Welche Pflegekosten können geltend gemacht werden?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können grundsätzlich alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der häuslichen Betreuung (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 25 % auch ohne Selbstbehalt) angesetzt werden.

Dazu zählen beispielsweise

- Beträge, die eine Trägerorganisation verrechnet, wenn die häusliche Betreuung durch einen Arbeitnehmer dieser Trägerorganisation erfolgt,
- Geld- und Sachbezüge (einschließlich der Sozialversicherungs- und Dienstgeberbeträge) einer beim betreuungsbedürftigen Steuerpflichtigen angestellten Pflegeperson,
- Zahlungen und Sachzuwendungen (z. B. volle freie Station) an eine selbständig tätige Pflegeperson,
- Aufwendungen für Vermittlung geeigneter Pflegepersonen und
- Aufwendungen für Pflegehilfsmittel.

Steuerfreie Zuschüsse, die aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs ausbezahlt werden (beispielsweise Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten), müssen von den Pflegekosten abgezogen werden.

Wer kann die Pflegekosten geltend machen?

Grundsätzlich können nur die eigenen Pflegekosten steuerlich berücksichtigt werden. Verfügt der betreuungsbedürftige Steuerpflichtige allerdings über kein oder nur ein sehr geringes Einkommen, dann können ausnahmsweise auch unterhaltsverpflichtete Personen die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung ansetzen. Beim Ansatz durch den Ehepartner entfällt dabei unter bestimmten Voraussetzungen der Selbstbehalt.

VORÜBERGEHENDE SENKUNG DER UMSATZ-STEUER AUF 5%

Der Umsatzsteuersatz wurde für bestimmte Umsätze für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 auf 5% gesenkt. Aktuelle und detailliertere Informationen finden Sie auf www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen.html).

In der Gastronomie betrifft der neue Steuersatz die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des §111 Abs.1 der Gewerbeordnung. Betroffen sind aber beispielsweise auch Buschenschanken, Bäckereien, Fleischereien und Schutzhütten. Für die landwirtschaftliche Gastronomie entfällt die Zusatzsteuer für entsprechende Getränke.

Auch die **Beherbergung** in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke sind vom ermäßigten Steuersatz in Höhe von 5 % erfasst.

In der **Kulturbranche** sind z. B. bestimmte Waren (Kunstwerke) und Leistungen, wie z. B. Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler, der Betrieb eines Theaters/Zoos/botanischen Gartens, Musik- und Gesangsaufführungen, Film- und Zirkusvorführungen sowie die Tätigkeit als Schausteller betroffen.

Im **Publikationsbereich** sind unter anderem Bücher, Broschüren, Zeitungen, Bilderalben, Noten, kartographische Erzeugnisse aller Art, elektronische Publikationen (auch Hörbücher) begünstigt.

Ob bestimmte von Ihrem Unternehmen angebotene Lieferungen oder Leistungen unter die neue Regelung fallen und welche Voraussetzungen allenfalls gegeben sein müssen, ist im Einzelfall in einer individuellen Beratung zu beurteilen.

FRISTEN UND RATENZAHLUNGEN

Verlängerung Einreichfrist Firmenbuch

Kapitalgesellschaften (wie z. B. GmbH & Co KGs) müssen grundsätzlich spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Für Unternehmer mit Bilanzstichtag 31.12. wäre daher der 30.9. der letzte fristgerechte Abgabetag.

Durch das 4. COVID-19-Gesetz wurde allerdings im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit Bilanzstichtag zwischen 16.10.2019 und 31.7.2020 die Offenlegungsfrist auf zwölf Monate verlängert.

Die Bestimmung ist am 5.4.2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 müssen daher in der Regel spätestens bis zum 31.12.2020 beim Firmenbuch eingereicht werden.

ESt- und KÖSt-Vorauszahlungen herabsetzen

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres 2020 konnte grundsätzlich noch bis zum 30.9. eine Herabsetzung beantragt werden. Dies sollte insbesondere geprüft worden sein, falls der diesjährige Gewinn voraussichtlich niedriger werde als der des Vorjahres. Ergibt sich bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen für diesen Veranlagungszeitraum entsprechend dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 nicht vorgeschrieben.

Laut BMF-Info vom 24.3.2020 können Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, bis **31.10.2020** einen Antrag auf Herabsetzung von ESt- oder KÖSt-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen.

Anspruchsverzinsung

Ab 1.10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen aus dem Jahr 2019 zu laufen. Wenn eine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlung droht, kann eine Anzahlung auf die Steuerzahlung geleistet werden, um der Verzinsung zu entgehen. Aus der Überweisung muss hervorgehen, dass es sich um eine Anzahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2019 handelt. Höhe der Anspruchszinsen derzeit: 1,38 % p. a. Zinsen bis €50 werden aber nicht festgesetzt.

Zu beachten ist, dass bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Finanzamts als Entrichtungstag gilt.

Steuer**News**

SENKUNG DER EINKOMMENSTEUER-TARIFE

Der Einkommensteuertarif ist progressiv ausgestaltet, das heißt, je höher das Einkommen, desto höher auch die durchschnittliche Steuerbelastung. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde für Einkommensteile über €11.000 bis €18.000 der Steuersatz von 25% auf 20% gesenkt.

Die Einkommensteuer (ESt) laut Tarif kann ab 1.1.2020 nun anhand einer Praktikerformel berechnet werden, indem man das Einkommen mit dem entsprechenden Grenzsteuersatz multipliziert und davon den relevanten Betrag laut Tabelle abzieht:

Einkommen		X-Grenz-	Abzüglich
über	bis	steuersatz	(EUR)
0	11.000	-	-
11.000	18.000	20 %	-2.200
18.000	31.000	35 %	-4.900
31.000	60.000	42 %	-7.070
60.000	90.000	48 %	-10.670
90.000	1,000.000	50 %	-12.470
1,000.000	-	55	- 62.470

Dies ist nur das grundsätzliche Berechnungsschema für unbeschränkt Steuerpflichtige ohne Berücksichtigung von Ausnahmen, Absetzbeträgen, Freibeträgen, Hälftesatz und Ähnlichem.

Erzielt jemand z. B. ein jährliches Einkommen von €20.000, so beträgt die ESt nach Tarif €2.100 (€20.000 x 35% abzüglich €4.900). Dies entspricht einem Durchschnittssteuersatz von 10,5%. Im Gegensatz dazu beträgt für eine Person mit einem Jahreseinkommen von €70.000 die ESt nach Tarif €22.930 (€70.000 x 48% abzüglich €10.670) – dies entspricht einem Durchschnittssteuersatz von 32,8%.

Der Grenzsteuersatz ist jener Steuersatz, mit dem jeder zusätzlich erwirtschaftete Euro besteuert wird. Der Grenzsteuersatz beträgt beim obigen Beispiel bei einem Einkommen von €20.000 35%. €1.000 zusätzliches Einkommen ergeben also €350 mehr Steuer. Bei einem Einkommen von €70.000 beträgt der Grenzsteuersatz 48%. Für €1.000 mehr Einkommen fällt in diesem Fall €480 mehr Steuer an.

Anmerkung: Wir sind Bereitsteller dieser Fachbeiträge und übernehmer keine Haftung für Aktualität bzw. entstandene Schäden/Nachteile.

Unser Kunde im **Mittelpunkt**

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor.

Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



Unser Kunde im **Mittelpunkt**



IHR EXPERTE FÜR VERSICHERUNG, VORSORGE UND VERMÖGEN

Florian Neißl

Geschäfsführer & Kundenberater der Allianz Agentur VVM GmbH Subagent der TVS GmbH Mobil: 0699/18 79 60 03 florian.neissl@allianz.at

allianz.at



Jetzt Vorsorgen mit dem Allianz Cyber-Schutz!

Cyber-Attacken und Datenverlust können massiv ins Geld gehen. "Allianz Business" mit "Allianz Cyber-Schutz" bietet für Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten der Absicherung.

ALLIANZ AGENTUR VMM GMBH

Versicherungs- und Vorsorgemanagement GmbH Kirchengasse 12, 4614 Marchtrenk, Tel.: +43 7243/581 46







DEIN FEUERWEHRHÄNDLER MIT MEHRWERT!

Individuelle Beratung, persönliche Produktvorführungen und Kompetenz, die über ein Verkaufsgespräch hinaus geht.

Die garantiert besten Produkte für **EINSATZ**, **INDUSTRIE** und **FREIZEIT!**

SHOP IN DEINER NÄHE

GEWERBEPARK C, **HARTLEITNERSTRASSE** 5, 4653 **EBERSTALZELL** OBERÖSTERREICH

ONLINESHOP

WWW.SCHEUREDER.CO.AT

UNSER GESAMTES SORTIMENT VON ZU HAUSE AUS DURCHSTÖBERN!

2/20 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels T +43 (0) 7242 / 41 601 F +43 (0) 7242 / 41 604 office@partner-treuhand.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels T +43 (0) 7242 / 45 190 F +43 (0) 7242 / 45 190-2078 office@gps-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg T +43 (0) 662 / 84 20 30 F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300 salzburg@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels T +43 (0) 7242 / 41 601 F +43 (0) 7242 / 41 604 office@pt-steuerberatung.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach T +43 (0) 7249 / 48 040 F +43 (0) 7249 / 48 040-18 office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels T +43 (0) 7242 / 41 601 F +43 (0) 7242 / 41 604 office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels T +43 (0) 7242 / 41 601 F +43 (0) 7242 / 41 604 office@partner-treuhand at





STEUERBERATUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH. Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: $\pm 43(0)7242/41601$ M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotohinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, LivingMoments, Clemens Maria Schreiner Florian Neißl, Scheureder, Jan Frankl, istockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an: marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.10.2020*

Normverbrauchsabgabe August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung August
Werbeabgabe August
Lohnsteuer September

Dienstgeberbeitrag

zum Familienlastenausgleichsfonds September Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag September

Fälligkeitsdatum: 15.11.2020*

Kammerumlage Juli bis September Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal) Juli bis September Kraftfahrzeugsteuer Juli bis September Werbeabgabe September Umsatzsteuer, Vorauszahlung September Normverbrauchsabgabe September Lohnsteuer Oktober Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Oktober

Dienstgeberbeitrag

zum Familienlastenausgleichsfonds Oktober Einkommensteuer, Vorauszahlung Oktober bis Dezember Körperschaftsteuer, Vorauszahlung Oktober bis Dezember GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30.11.2020)

Fälligkeitsdatum: 15.12.2020 *

Normverbrauchsabgabe Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung Oktober
Werbeabgabe Oktober
Lohnsteuer November

Dienstgeberbeitrag

zum Familienlastenausgleichsfonds November Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag November

Fälligkeitsdatum: 15.01.2021 *

Umsatzsteuer, VorauszahlungNovemberWerbeabgabeNovemberNormverbrauchsabgabeNovemberLohnsteuerDezember

Dienstgeberbeitrag

zum Familienlastenausgleichsfonds Dezember Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Dezember

^{*} Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werkta